

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Verwaltungsgericht Braunschweig
9. Kammer
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Vorab per Telefax: 05141 593733000

**Der Beklagte erhält die beglaubigte Abschrift nebst
Anlagen vorab per Telefax direkt.**

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Anja Kortländer LL.M. (Brisbane)

1 Fachanwalt für Familienrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
RAE Günther AG Hamburg Postfach 130473

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

05.04.2018

00185/17 /J /J

Mitarbeiterin: Monja Krey
Durchwahl: 040-278494-23
Email: krey@rae-guenther.de

9 A 240/17

In der Verwaltungsrechtssache

Umweltinstitut München e. V.
/RAe Günther/

./.

**Bundesamt für Verbraucher-
schutz und Lebensmittelsicherheit**

wird zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 12.04.2018 wie folgt
seitens des Klägers in aller Kürze vorgetragen:

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrten Informationen zu den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol, denn es handelt sich um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherigen Schriftsätze und insbesondere die Begründung der Klage vom 26.06.2017 verwiesen.

2.

Der Antrag kann auch nicht unter Hinweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG). Dazu wird wie folgt weiter Stellung genommen:

Auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/1043) zu „Schutzmaßnahmen für durch Pestizide gefährdete Insekten in Deutschland und der EU“ antwortete die Bundesregierung mit BT-Drs. 19/1279 vom 20.03.2018 und beantwortete verschiedene Fragen auch zum Pflanzenschutzmittelwirkstoff Cyantraniliprol. Die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/1279 vom 20.03.2018) wird als

Anlage K 11

in Auszügen beigelegt.

Auf die Frage, welche Präparate mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol sich in der Bundesrepublik Deutschland im Prozess der Zulassung befinden und wann mit der Entscheidung über eine Genehmigung zu rechnen ist (vgl. Frage 3), antwortete die Bundesregierung u.a. wie folgt:

„Derzeit liegen im BVL sieben Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol vor, hiervon sind zwei Anträge auf gegenseitige Anerkennung und fünf zonale Anträge, bei denen Deutschland beteiligter/betroffener Mitgliedstaat ist, also nicht die Erstbewertung für die Zone durchführt. Für die vorliegenden Anträge gilt die 120-Tage-Frist bis zur Entscheidung durch das BVL. Die Anträge befinden sich derzeit in verschiedenen Bearbeitungsstadien. Bei einem Antrag ist von einer Zulassungsentscheidung in naher Zukunft auszugehen“ (BT-Drs. 19/1279, S. 3).

Damit erlangt der Kläger nunmehr mittels der Antwort der Bundesregierung Kenntnis darüber, dass offenbar beim beklagten Bundesamt sieben Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol anhängig sind. Die Anträge befänden sich in verschiedenen Bearbeitungsstadien. Detaillierte Informationen zu den einzelnen aufgelisteten Pflanzenschutzmitteln wurden in einer Anlage zur BT-Drs. 19/1279 als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ behandelt.

Die Antwort der Bundesregierung bezieht sich – entsprechend der Kleinen Anfrage der Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE – nur auf Cyantraniliprol und nicht auf Flupyradifuron. Vor diesem Hintergrund bleibt die Klage ausdrücklich aufrechterhalten.

3.

Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass ein öffentliches Interesse an den begehrten Informationen besteht. Die Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Cyantraniliprol und Flupyradifuron weisen erhebliche Risiken für insbesondere Bienen und andere Nicht-Ziel-Insekten auf. Unter Hinweis auf Anlage K 10 (liegt bereits vor) wurde bereits ausgeführt, dass das beklagte Bundesamt Cyantraniliprol selbst für so gefährlich hält, dass es Landwirten rät, Imker im Umkreis um ein Feld zu benachrichtigen, bevor mit dem Pflanzenschutzmittel gebeiztes Saatgut eingesät wird, weil der Staub der dabei entsteht, noch giftig für Bienen ist (vgl. Anlage K10).

Dass die Pflanzenschutzmittel auch in anderen Mitgliedstaaten umstritten sind, zeigt auch ein Beispiel aus Frankreich: Die Umweltorganisation „Générations Futures“ hat Rechtsmittel gegen die Zulassung des Insektizidwirkstoffs Sulfoxaflor eingelegt, das ähnliche Risiken aufweist wie Cyantraniliprol und Flupyradifuron. Mit einer einstweiligen Verfügung soll jegliche Ausbringung der entsprechenden Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff unterbunden werden; zugleich strengt die Umweltorganisation eine Überprüfung der Zulassung durch das Verwaltungsgericht an. Dazu wird als **Anlage K 12** ein Bericht aus topagrarONLINE überreicht.

Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein öffentliches Interesse an den begehrten Informationen besteht, nämlich ob und wie viele Zulassungsverfahren beim beklagten Bundesamt für Cyantraniliprol und Flupyradifuron laufen und wann diese abgeschlossen sein werden.

4.

Alles in allem ist der Klage des Klägers stattzugeben.

Rechtsanwältin
Dr. Michèle John

Abschrift